

# Der Bauernspiegel des Werner Rolevinck »De regimine rusticorum« und die soziale Lage westfälischer Bauern im späten Mittelalter

Von Volker Henn

Werner Rolevinck<sup>1</sup>, der 1425 in Laer bei Horstmar geborene Bauernsohn aus dem Münsterland, der nach dem Besuch der Schola Paulina in Münster und einem dreijährigen Studium der Rechte an der Kölner Universität im November 1447 in das im Süden der Stadt Köln gelegene Kartäuserkloster St. Barbara eingetreten ist<sup>2</sup>, hat in den 70er und 80er Jahren des 15. Jahrhunderts eine rege schriftstellerische Tätigkeit entfaltet<sup>3</sup>. Einige seiner zu meist theologischen Abhandlungen sind von den Zeitgenossen viel beachtet worden. Sein »Fasciculus temporum« überschriebener Abriß der Weltgeschichte hat als »Ploetz des 15. und 16. Jahrhunderts«<sup>4</sup> weite Verbreitung gefunden und bis zum Tode Rolevincks im Jahre 1502 bereits 35 Auflagen erlebt. Trotz seines geringen wissenschaftlichen Wertes ist das Bändchen auch im Laufe des 16. Jahrhunderts noch mehrfach aufgelegt worden, nicht nur in Deutschland, sondern u. a. auch in Frankreich, Italien und Spanien, und nachweislich ins Deutsche, Niederländische und Französische übersetzt worden, ein Bucherfolg, der in der damaligen Zeit seinesgleichen sucht<sup>5</sup>. Ist dieses wie die meisten seiner Werke heute weitgehend in Vergessenheit geraten, so hat das wahrscheinlich um 1478 im Druck erschienene Westfalenbuch »De laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae«<sup>6</sup>, das noch immer als eine wichtige Quelle westfälischen Brauchtums und westfälischer Lebensformen im ausgehenden Mittelalter gelten darf, den Namen Rolevincks unvergeßlich

<sup>1</sup> Dem Aufsatz liegt das Manuskript eines Vortrags zugrunde, den ich am 24. 2. 1978 vor dem Altertumsverein in Paderborn gehalten habe. Der Text ist für die Veröffentlichung nur unwesentlich geändert worden.

<sup>2</sup> Über den Lebensweg und die Persönlichkeit Rolevincks H. *Bücker*, Werner Rolevinck (1425–1502). Leben u. Persönlichkeit im Spiegel des Westfalenbuches. Münster 1953 (Geschichte u. Kultur, H. 4); K. *Schulte-Kemminghausen*, in: Westf. Lebensbilder, Bd. 4, Münster 1933, S. 48–61; E. *Holzappel*, Werner Rolevincks Bauernspiegel. Untersuchung u. Neuherausgabe von »De regimine rusticorum«. Freiburg 1959 (Freiburger theol. Studien, H. 76), S. 11–22.

<sup>3</sup> Vgl. *Holzappel*, a. a. O., S. 22 ff.; H. *Wolffgram*, Neue Forschungen zu Werner Rolevincks Leben u. Werken. In: Zs. für vaterl. Geschichte u. Altertumsde. (im folgenden: WZ) 48 I, 1890, S. 85–136; 50 I, 1892, S. 127–161.

<sup>4</sup> *Wolffgram*, a. a. O. (1890), S. 114 ff., Zitat: S. 135.

<sup>5</sup> Vgl. *Bücker*, a. a. O., S. 60 f.; *Schulte-Kemminghausen*, a. a. O., S. 49 ff.

<sup>6</sup> Jetzt zu benutzen in der von H. *Bücker* herausgegebenen zweisprachigen Ausgabe, Münster 1953. Zum Erscheinungsjahr vgl. H. *Bücker*, in: Westfalen 38, 1960, S. 162–166.

gemacht. Weit weniger bekannt und auch von den Historikern kaum zur Kenntnis genommen worden ist dagegen der um 1472 erstmals veröffentlichte Bauernspiegel Rolevincks »De regimine rusticorum«<sup>7</sup>, von dem hier die Rede sein soll.

Das Mittelalter hat eine große Anzahl sog. Spiegel hinterlassen<sup>8</sup>. Neben Rechtsspiegeln wie dem Sachsen- oder dem Schwabenspiegel vor allem Ständespiegel; es gibt Papstspiegel, Bischofsspiegel, Kirchenspiegel, Mönchsspiegel, allgemeine Christen- und Laienspiegel, Jungfrauenpiegel, es gibt einen Ritterspiegel, vor allem aber eine Vielzahl von Fürstenspiegeln<sup>9</sup> – etwa den »Policraticus« des Johann v. Salisbury (1159), das »Speculum regum« des Gottfried v. Viterbo (1180–1183), den Fürstenspiegel des Thomas von Aquin »De regimine principum« (1265–1266), aus dem Rolevinck schöpft, die gleichnamige Schrift des Aegidius Romanus (1277–1279) oder die als Fürstenspiegel abgefaßte Einleitung zur »Chronik der Grafen von der Mark« des Levold v. Northof (1357–1358), um nur beispielhaft einige Texte zu nennen.

Rolevincks Bauernspiegel dagegen ist der einzige echte Bauernspiegel; gelegentliche Erörterungen der bäuerlichen Verhältnisse bei Pseudo-Augustinus, Honorius Augustodunensis, Roderich v. Zamora<sup>10</sup> oder in den Predigten Jakobs v. Vitry oder Bertholds v. Regensburg<sup>11</sup> können nicht als gleichwertig angesehen werden, ebensowenig wie die Streitschrift des Züricher Chorherrn Felix Hemmerlin »De nobilitate et rusticitate« (um 1450).

In den Rechtsspiegeln geht es – zwar nicht ausschließlich, aber doch in erster Linie – darum, geltendes Recht so, wie es gewohnheitsmäßig gehand-

<sup>7</sup> Jetzt verfügbar in der von E. Holzappel besorgten Ausgabe (wie Anm. 2), nach der auch im folgenden zitiert wird (De reg. rust.); dazu: W. Rolevinck, Die seelsorgerliche Führung der Bauern, übers. u. kommentiert von E. Holzappel. Freiburg 1959 (Schriften zur Religionspädagogik u. Seelsorge, Bd. 2). Weitere Lit. zum Text: H. Brack, Werner Rolevincks Bauernspiegel. In: Hjb. 74, 1954, S. 139–149; H. Jellinghaus, Werner Rolevinck: De regimine rusticorum. In: Jb. des Vereins für die ev. Kirchengeschichte Westfalens 9, 1907, S. 68–164. – Die vollständige Titelüberschrift lautet: Incipit libellus de regimine rusticorum, qui etiam valde utilis est curatis, capellanis, drossatis, scultetis ac aliis officiariis eisdem in utroque statu praesidentibus.

<sup>8</sup> Dazu P. Lehmann, Ma. Büchertitel, H. 2, München 1953 (Sb. Bayer. Akad. der Wiss., phil.-hist. Kl., Jg. 1953, H. 3), S. 30 ff.

<sup>9</sup> Vgl. die Übersicht bei Holzappel (wie Anm. 2), S. 60. – Für die Fürstenspiegel noch immer grundlegend W. Berges, Die Fürstenspiegel des hohen u. späten Mittelalters. Stuttgart 1952 (Ndr. der Ausg. 1938; Schriften der MGH, Bd. 2).

<sup>10</sup> Vgl. Holzappel (wie Anm. 2), S. 59; ferner S. Epperlein, Bäuerl. Arbeitsdarstellungen auf ma. Bildzeugnissen. In: Jb. für Wirtschaftsgeschichte 1976 I, S. 200 ff.

<sup>11</sup> Vgl. zusammenfassend G. Franz, Geschichte des dt. Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. Stuttgart 1970 (Dt. Agrargeschichte, Bd. 4), S. 123 ff.; S. Epperlein, Der Bauer im Bild des Mittelalters. Leipzig 1975, S. 123 ff.; F. Martini, Das Bauerntum im dt. Schrifttum von den Anfängen bis zum 16. Jh. Halle 1944, bes. S. 233 ff.; J. Höffner, Bauer u. Kirche im dt. Mittelalter. Paderborn 1939, S. 64 ff.

**I**ncipit libellus de regimine rusticorū qui etiam valde utilis est curatis capellanis droffatis schulzētis ac alijs officarijs eisdē in utroq; statu p̄fidentibus.

**M**isit dominus deus adam de paradiso voluptatis. ut oparet terram de qua sumptus est. Scribitur genes. iii. Cogitanti in q̄d dilectis fueratibus et cognatis crebro pulsantibus offerrem pro verbo edificationis. venit in mentem pulcherrimū ille tractatū sancti doctoris thome de aquino de regimine principū quem regie maiestati vir nobilis et urbane eloquentie summa edidit elegantia quasi suis sua loquens. utiq; magnus magnis magna. gloriosus gloriosis gloriosa. stanti dignū erat tante celsitudinis. Ast ego pauper et exilis creatura dei nescio qua sorte captus est de auctore sacris l̄is applicatus cum hoc exemplo meis mea loqui vellem p̄uis paruis p̄ua. i. predictū fletibilem sermonem deflexi dicens. Misit dominus deus adam de paradiso voluptatis. ut oparet terram deus sumptus erit. Terram utiq; limosam et sterilem terram reprobam et maledicā dicitū domini ubi supra ad adam Quia audisti vocē uxoris tue et comedisti de ligno ex q̄ precepit tibi ne comederes. maledicā terra in opere tuo. In laboribus comedes ex ea cunctis diebus vite tue. Spinas et tribulos germinabit tibi et comedes herbas terre. In sudore vultus tui vesceris pane tuo donec reuertaris in terram de qua sumptus es. quia pulvis es

habt wird, darzustellen, zu »spiegeln«<sup>12</sup>; in der Reimvorrede des Sachsenspiegels wird dieses Anliegen so formuliert<sup>13</sup>:

<sup>12</sup> Dazu G. *Theuerkauf*, Lex, speculum, compendium iuris. Rechtsaufzeichnung u. Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jh. Köln 1968, S. 104 ff., der darauf hinweist, daß die Rechtswirklichkeit gemessen wird an den Maßstäben der Vernunft und der göttlichen Wahrheit. Vgl. auch K. *Kroeschell*, Rechtsaufzeichnung u. Rechtswirklichkeit: Das Beispiel des Sachsenspiegels. In: Recht u. Schrift im Mittelalter, hrsg. v. P. *Classen*. Sigmaringen 1977 (VuF 23), S. 366.

<sup>13</sup> Zitiert nach dem Text der Quedlinburger Hs., hrsg. v. K. A. *Eckhardt*, Hannover 1966 (MGH Fontes iuris germ. ant. in us. schol. sep. ed.), S. 13.

»Spiegel der Sassen«  
 sol diz bûch sîn genant,  
 wen Sassen recht il hîr an bekant,  
 alse an eyme spiegele die vrowen  
 ir antlizze schowen.

Die Ständespiegel verfolgen dagegen ein ganz anderes Ziel. Sie wollen nicht Abbild, sondern Vorbild sein, ethische Normen für das Verhalten der angesprochenen Stände bzw. Berufe festlegen, und sie entwerfen entsprechend den moralischen und politischen Vorstellungen der Zeit unter Berufung auf die Hl. Schrift und die Autorität der Kirchenväter das in die göttliche Heilsordnung eingepaßte Idealbild eines Standes, das zu verwirklichen die verpflichtende Aufgabe dieses Standes bzw. seiner Glieder ist. In dieser Tradition steht auch der Bauernspiegel Rolevincts<sup>14</sup>.

Ausgangspunkt der Überlegungen des Kartäusers ist die Sorge um die Aufrechterhaltung der Friedens – Rolevinct nennt ihn einmal: »totius humani generis optabilissimum bonum«<sup>15</sup> – in einer Zeit, die als »aetas miserabilis« bezeichnet und von der gesagt wird, daß die Gewalt an die Stelle des Rechts getreten sei und Ungehorsam, List und Bosheit das Zusammenleben der Menschen bestimmten. Gerade auch den Bauern wird vorgeworfen, sie seien erfurchtslos, vertragsbrüchig, ungehorsam, lieb- und mitleidlos, stolz,

<sup>14</sup> Zur Überlieferung des Textes haben *Wolffgram*, a. a. O. (1892), S. 135 ff., und *Holzappel* (wie Anm. 2), S. 29 ff., das Wesentliche bereits gesagt, so daß hier einige wenige Hinweise genügen mögen. Ein handschriftliches Exemplar ist bislang nicht aufgefunden worden. Möglicherweise gibt es ein solches auch gar nicht mehr. Rolevinct hat den Kommunikationswert des Buchdrucks sehr hoch eingeschätzt und manches seiner Manuskripte von Anfang an für den Druck eingerichtet (vgl. zuletzt S. *Corsten*, Die Blütezeit des Kölner Buchdrucks, 15.–17. Jh. In: *RheinVjbl.* 40, 1976, S. 138), so daß für ihn ganz sicher das gilt, was *Wolffgram*, a. a. O. (1890), S. 117, in etwas allgemeinerem Zusammenhang formuliert hat, daß nämlich in dieser Zeit »die ersten vom Verfasser wohl selbst überwachten Drucke den Wert von Handschriften« besitzen. Gedruckt ist das Bändchen zuerst um 1472 erschienen. Die Tatsache, daß es bis 1500 noch viermal aufgelegt worden ist – ca. 1478 bei Arnold Therhoernen (ter Hoernen) in Köln, der auch die Erstausgabe besorgt hatte, ca. 1480 bei Bartholomäus von Unkel in Köln und ca. 1490 bei Joh. von Westfalen in Löwen (über die frühen Drucker: S. *Corsten*, Die Anfänge des Kölner Buchdrucks. In: *JbKölnGV* 29/30, 1954/1955, S. 1–98; F. *Geldner*, Die dt. Inkunabeldrucker, 2 Bde., Stuttgart 1968/1970) –, zeigt, mit welchem Interesse das Buch damals gelesen worden ist. Aus dem 17. Jh. sind zwei Ausgaben bekannt, eine 1601 von Joh. Albin in Mainz und eine 1643 von dem Kölner Drucker Jodocus Kalcovius herausgebrachte Ausgabe. – Als Quellen hat Rolevinct hauptsächlich die Hl. Schrift, die Bibelkommentare, Homilien und andere Schriften der Kirchenväter, insbesondere die des Augustinus, Hieronymus, Chrysostomus und Gregors d. G., benutzt; ferner die Werke Bernhards v. Clairvaux, die Summa theologica und den Fürstenspiegel des Thomas v. Aquin, die Legenda aurea des Jacobus de Voragine u. a. m., schließlich auch antike Autoren wie Seneca, Plinius oder Sueton. Häufiger wird außerdem aus dem Decretum Gratiani zitiert. Im einzelnen dazu *Holzappel* (wie Anm. 2), S. 65 ff., 155 ff.

<sup>15</sup> De reg. rust., S. 93.

aufgeblasen, verlogen, trunk- und streitsüchtig, faul, uneinsichtig u. a. m.<sup>16</sup>. Der Gedanke, daß der Friede die entscheidende Voraussetzung sowohl für eine gedeihliche Entwicklung der menschlichen Gesellschaft auf Erden, etwa im Sinne der »sufficiencia huius vite mundane« des Marsilius von Padua<sup>17</sup>, wie für die Erlangung der ewigen Glückseligkeit ist, durchzieht in vielfältiger Ausgestaltung, teils die universellen philosophisch-theologischen, teils die innerweltlichen politischen und sozialen Bezüge stärker hervorhebend, seit Augustinus die mittelalterliche Traktatliteratur. Im 15. Jahrhundert beherrscht er die ganze Reformdiskussion und findet in der sog. Reformatio Sigismundi (1439) seinen vielleicht umfassendsten Niederschlag.

Grundlage des Friedens, den Rolevink als sozialen Frieden versteht, ist die bedingungslose Anerkennung des berühmten Pauluswortes aus dem Römerbrief (13, 1 ff.): »Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; Non est enim potestas nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati Dei ordinationi resistit. Qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt . . .«<sup>18</sup>. Alle Ordnung, und das heißt zugleich: alle Obrigkeit, stammt von Gott und ist gut. Diese Überzeugung gilt für Rolevink unerschütterlich. »Vult ergo (sc. Deus, Vf.) quod praelatio et subiectio sit in humano genere sicut et in angelis«, sagt er in seinem Traktat »De origine nobilitatis« (um 1472)<sup>19</sup>. Die Forderung des demütigen Gehorchens (»humiliter oboedire«) wird zum Schlüsselgedanken des gesamten Bauernspiegels. Denn der Friede ist gewährleistet, wenn der Geringere dem über ihm Stehenden willig den schuldigen Dienst leistet<sup>20</sup>, wenn jeder in seinem Stand bleibt und gegen die ihm von Gott bestimmte Stellung innerhalb der irdischen Seins- und Wertordnung nicht aufbegehrt<sup>21</sup>. Die Frage nach der inneren Berechtigung der herrschaftsständischen Gliederung der Gesellschaft wäre damit eigentlich schon beantwortet. Allem Anschein nach haben aber die aus der Bibel gewonnenen Argumente allein nicht mehr genügend Überzeugungskraft besessen, so daß Rolevink es für geraten hält, eine zusätzliche rationale Begründung zu liefern. Wie vor ihm schon Tolomeo von Lucca in dem ihm zugeschriebenen Teil des Fürstenspiegels des Thomas

<sup>16</sup> Ebd., S. 107.

<sup>17</sup> *Marsilius v. Padua*, Defensor Pacis, hrsg. v. R. Scholz. Hannover 1932 (MGH Fontes iuris germ. ant. in us. schol. sep. ed.), T. 1, passim. Zum Begriff des Friedens vgl. H. Kusch, Friede als Ausgangspunkt des Marsilius v. Padua. In: Das Altertum 1, 1955, S. 116–125; H. Segall, Der »Defensor Pacis« des Marsilius v. Padua. Wiesbaden 1959, S. 19 ff.; G. de Lagarde, La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge, T. 3: Le Defensor Pacis. Paris 1970, S. 61 ff.

<sup>18</sup> Zitiert nach De reg. rust., S. 92.

<sup>19</sup> Hier zitiert nach dem in der Stadtbibl. Trier aufbewahrten Exemplar (Inc. 2289, Bl. 16<sup>v</sup>); vgl. auch Holzzapfel (wie Anm. 2), S. 43 A. 168. – Zum Problem grundsätzlich: W. Schwer, Stand u. Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Paderborn 1970 (Ndr. der 2. Aufl. 1951), bes. S. 32 ff.

<sup>20</sup> De reg. rust., S. 92.

<sup>21</sup> Vgl. dazu eine Äußerung aus dem Westfalenbuch (Ausg. wie Anm. 6, S. 198 f.): »Quam pulcher ordo, ubi singula membra agunt, quae sua sunt, et a divino regimine discrepant in nullo!«; vgl. auch H. Brack, a. a. O., S. 141.

von Aquin<sup>22</sup>, Marsilius von Padua u. a. weist er darauf hin, daß angesichts der Vielfalt der menschlichen Bedürfnisse den einzelnen je nach ihrer Eignung verschiedene »officia« anvertraut worden sind, so daß den dienenden Ständen der Bauern (und der Handwerker) die wehrhaften und regierenden Stände der Fürsten, Ritter und Richter gegenüberstehen, zu denen sich ihrer geistlichen Aufgaben wegen auch die Priester gesellen. Mit Nachdruck betont Rolevinck, daß diese Ordnung – auch dort, wo sie Unterordnung fordert und Abhängigkeiten nach sich zieht – nicht willkürlich und ungerecht, sondern sinnvoll und vernünftig ist, zumal völlige Freiheit innerhalb der Gesellschaft ohnehin nicht realisierbar sei: »Quare sequitur secundum dictamen rectae rationis, quod, qui vult solaciis et auxiliis humanae societatis participare, oportet, quod etiam onera eius, quantum sibi incumbit, rationabiliter ferat et per consequens tacite vel expresse iurisdictioni se submittat; . . .«<sup>23</sup>. Rolevinck begnügt sich jedoch nicht mit dieser pauschalen Feststellung, sondern geht in einem zweiten Schritt ausführlicher auf das Problem der Unterordnung, der »subiectio«, ein, namentlich jene Form (bäuerlicher) Abhängigkeit, »quae vinculo servitutis est alligata«<sup>24</sup>, um sich mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen, solche Bindungen seien ungerecht, weil doch alle Menschen von Natur aus – und vor Gott – gleich edel, gleich frei und gleich reich seien. Der Gegensatz zwischen diesem ethischen Postulat und der sozialen Wirklichkeit hatte bereits in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts den Verfasser des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, veranlaßt, über die Rechtmäßigkeit der »eigenschaph« nachzudenken; sein Urteil war überraschend deutlich ausgefallen: »Nâch rechter wârheit sô hât eigenschaph begin von dwange unde von venknisse unde von unrechter gewalt, die man von aldere in unrechte gewonheit gezogen hât unde nû vor recht haben wil«<sup>25</sup>. Noch entschiedener hatte rund zwei Jahrhunderte später der unbekannte Verfasser der sog. Reformatio Sigismundi Stellung genommen: »darumb wyß yderman, wer der ist, der da getar sprechen: ‹Du bist mein eygen!› der ist nit cristen; stet einer nit ab und geit got dye ere, so sol man in abnemen als ein heyden, wan er ist Cristo widerig und seind die gebot gotz ann im verloren«<sup>26</sup>. Die leibeigenen Bauern klösterlicher Grundherrschaften, in deren Bereich der Verfasser die Leibeigenschaft als besonders unchristlich und verwerflich ansah, hatte er aufgefordert, die Klöster zu zerstören, wenn nicht die Leibeigenschaft aufgehoben würde, »das ist nit wyder got«. Ganz anders Rolevinck.

<sup>22</sup> Vgl. *Schuer*, a. a. O., S. 35 Anm. 5. F. G. *Hobmann*, Des Dominikaners Tholomeus von Lucca Leben, Werk und Wirkung, Diss. Münster 1957 (Ms.). 1957.

<sup>23</sup> *De reg. rust.*, S. 94.

<sup>24</sup> *Ebd.*, S. 92.

<sup>25</sup> Landrecht III, 42 § 6; vgl. auch H. *Kolb*, Über den Ursprung der Unfreiheit. Eine Quaestio im Sachsenspiegel. In: *Zs. für dt. Altertum u. dt. Lit.* 103, 1974, S. 289–311.

<sup>26</sup> Reformatio Kaiser Siegmunds, hrsg. v. H. *Koller*. Stuttgart 1964 (MGH Staatschriften des späteren Mittelalters, Bd. 4), S. 278. – Zur Frage der Verfasser-schaft vgl. zuletzt K. *Mommsen*, in: *Schweiz. Zs. für Geschichte* 20, 1970, S. 71–91.

Er unterscheidet drei Formen der Unterordnung<sup>27</sup>: eine erste, die er »subiectio divina et naturalis« nennt und die sich auf das Verhältnis der Geschöpfe zu Gott bzw., als innerweltliche Entsprechung dieser Beziehung, das der Kinder zu ihren Eltern erstreckt; eine zweite, die als »subiectio voluntaria et socialis« bezeichnet wird und derzufolge Abhängigkeiten und Leistungspflichten durch einen freiwillig abgeschlossenen Vertrag begründet werden, wobei nachdrücklich betont wird, daß die Zulässigkeit der Bindung abhängig ist von der freien Willensentscheidung der Vertragsschließenden, und schließlich eine dritte Form, die »subiectio servilis«. Von ihr sagt Rolevink, indem er Gedanken aufgreift, die seit Augustinus in den mittelalterlichen Morallehren begegnen<sup>28</sup>, daß sie niemals gerecht sein kann, »nisi praecedente peccato«<sup>29</sup>. Der Fluch der Erbsünde ist es, der eine allgemeine Knechtschaft (»servitus«) zur Folge hat. Diese ursprüngliche Knechtschaft, so Rolevink, führt täglich zu neuer knechtischer Abhängigkeit. Denn da es niemanden auf der Erde gibt, der nicht sündigt, derjenige aber, der sündigt, Knecht der Sünde ist, wird, wer täglich sündigt, auch täglich zum Knecht. Aus dieser zweiten Knechtschaft entsteht eine dritte, die »servitus legalis«, die im »ius gentium« begründet<sup>30</sup> und, wie schon Augustinus, Isidor von Sevilla u. a. gelehrt hatten, darauf zurückzuführen ist, daß einst kriegsgefangenen Feinden, die den Tod zu erwarten hatten, aus Barmherzigkeit zwar das Leben geschenkt wurde, sie aber zugleich zu bestimmten knechtischen Arbeiten und Leistungen verpflichtet wurden; »et ob hoc servus a servando nomen accepit et dictus est servus quasi servatus«<sup>31</sup>. Der Rechtsgrund dieser Art der gesetzlichen Unfreiheit ist nach Ansicht des Kartäusers allerdings nur dann anzuerkennen, wenn es sich um einen gerechten Krieg gehandelt hat.

Als weitere Ursprungsbedingungen gesetzlicher Unfreiheit – als solche versteht Rolevink auch die Lebensform der »boni religiosi, qui se in perpetuos servos Dei consecrant«<sup>32</sup> – hebt er neben der Schuldknechtschaft die dem Bedürfnis nach Schutz entspringende oder sich aus materiellen Interessen ergebende Selbsttradition hervor, um endlich auf die am schwierigsten zu begründende »servitus conditionalis sive usualis«, die auf dem Herkommen beruhende Unfreiheit zu sprechen zu kommen<sup>33</sup>. Rolevink verzichtet jedoch auf eine Begründung; er begnügt sich vielmehr mit der Feststellung, daß an der Rechtmäßigkeit dieser Form der Unfreiheit nicht gezweifelt werden könne, weil die Modalitäten der Abhängigkeit im Laufe der Zeit i. d. R. wohl schriftlich fixiert worden seien; er fügt lediglich hinzu, daß die Ansprüche der Herren ihre Grenzen fänden gemäß den Gepflogenheiten des Landes bzw. sich im Rahmen dessen zu halten hätten, was zuvor zwischen den Herren

<sup>27</sup> Vgl. zum folgenden *Holzappel* (wie Anm. 2), S. 35 ff.; *De reg. rust.*, S. 93 ff.

<sup>28</sup> Vgl. H. v. *Voltelini*, *Der Gedanke der allg. Freiheit in den dt. Rechtsbüchern*. In: *ZRGG* 57, 1937, bes. S. 200 ff.; *Holzappel* (wie Anm. 2), S. 37.

<sup>29</sup> *De reg. rust.*, S. 94.

<sup>30</sup> Vgl. v. *Voltelini*, a. a. O., S. 193 ff.

<sup>31</sup> *De reg. rust.*, S. 95.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Ebd., S. 96 ff.

und den solchermaßen hörigen Leuten im beiderseitigen Einvernehmen vertraglich geregelt worden sei, so daß der Herr, sobald die schuldigen Leistungen erbracht seien, weder gegenüber der Person des Hörigen noch dessen Gütern irgendwelche Forderungen geltend machen könne, außer im Falle des Todes – Rolevink denkt dabei wohl an die Todfallsabgaben der hörigen Bauern, von denen noch zu reden sein wird – oder bei bestimmten anderen Gelegenheiten, je nachdem, was der Landesbrauch oder die vertraglichen Bestimmungen vorsehen<sup>34</sup>. Die Frage, wie es zu dieser »servitus usualis« gekommen ist, läßt Rolevink offen: er spricht nur davon, daß sie in den verschiedenen Landschaften auf verschiedene Weise eingeführt worden sei. Er rückt sie aber mit der zitierten Bemerkung in die Nähe der zuvor behandelten »servitus voluntaria et socialis«.

In diesem Zusammenhang hatte er betont, daß die Rechtsgültigkeit der Bindung abhängig ist von der freien Willensentscheidung der Vertragspartner, und er hatte dies ausdrücklich mit dem Blick auf diejenigen getan, »qui nati sunt in servitute, quia illi sequuntur condicionem parentum suorum«<sup>35</sup>, die deshalb ihre Zustimmung nicht geben und nicht in Freiheit entscheiden können. Man wird daraus folgern dürfen, daß er diese Art der Unfreiheit offensichtlich nicht für rechtens hält<sup>36</sup>, und man hätte erwartet, daß Rolevink den Gedanken bei der Besprechung der »servitus usualis« erneut aufgreift. Doch das geschieht nicht. Statt dessen fordert er die hörigen Bauern auf, Tag und Nacht fleißig zu arbeiten, damit sie ihren Herren die schuldigen Abgaben entrichten können, da sie andernfalls vor Gott und den Menschen schwer sündigen und dereinst vor dem Antlitz der göttlichen Majestät gleichsam als Diebe erscheinen müßten<sup>37</sup>.

Nun läßt sich nicht leugnen, daß die wiederholten Ermahnungen der Bauern zu geduldiger Pflichterfüllung und ergebener Anerkennung des eigenen Schicksals den modernen Leser oft peinlich berühren, mitunter geradezu zynisch klingen, wenn z. B. den von ihren Herren ungerecht bedrängten Bauern geraten wird, »ut patienter sustineant et recogitent diligentem, si forte aliqua peccata habeant sub se, quae nondum emendaverunt, propter quae etiam gravioribus poenis digni essent«<sup>38</sup>, wenn ihnen als Trost die Hoffnung auf die himmlische Krone, die sie durch das irdische Leid erwerben, angeboten wird, wenn versucht wird, durch oberflächliche Wundererzählungen<sup>39</sup> das Vertrauen in die ausgleichende Gerechtigkeit Gottes zu stärken, oder wenn

<sup>34</sup> Ebd., S. 96: »... aut certe secundum pactum praeivium ratificatum inter dominos et huiusmodi servos ex communi consensu: ita quod, quando solutum debitum fuerit, deinceps dominus nec de persona servi nec de rebus interesse habet nisi forte post mortem eius aut in certis casibus, secundum quod consuetudo aut pactum de hoc canit.«

<sup>35</sup> De reg. rust., S. 93.

<sup>36</sup> Anders *Holzapfel* (wie Anm. 2), S. 36.

<sup>37</sup> De reg. rust., S. 92.

<sup>38</sup> Ebd., S. 97; vgl. v. *Voltolini*, a. a. O., S. 200.

<sup>39</sup> De reg. rust., S. 96 f.



hervorgehoben wird, daß für viele die Freiheit gefährlich, die Unfreiheit aber heilsam sei, weil sie vor Stolz bewahre und zur Tugend führe<sup>40</sup>!

Eine solche Interpretation würde jedoch den Absichten Rolevincks nicht gerecht<sup>41</sup>. Ihm schwebt das Ideal des frommen und gottesfürchtigen, im Geiste des Evangeliums lebenden Bauern vor, der die Bergpredigt und das Apostelwort aus dem Römerbrief ernst nimmt (Röm. 12, 21), das dazu aufruft, Böses nicht mit Bösem zu vergelten, sondern das Böse durch das Gute zu überwinden. Von daher bekommen Äußerungen wie die, daß die Bauern allen Gerechtigkeit widerfahren lassen sollen, ohne selbst gerechte Behandlung zu erwarten, und darauf bedacht sein sollen, auch mit denen in Frieden zu leben, von denen sie selbst nur Verfolgung und Schmähungen zu erwarten haben<sup>42</sup>, ein anderes Gewicht, ebenso wie Äußerungen, die die Bauern wiederholt daran erinnern, daß sie nicht des irdischen Lohnes, sondern des ewigen Heiles wegen dienen. Demut und Entsagung sind nach Rolevinck die Voraussetzungen für die Verwirklichung der »pax sancta«, die dann gegeben ist, wenn der Mensch im Frieden mit seinem Gott lebt<sup>43</sup> und die weit über die »pax mundi« gestellt wird, die zwar den ruhigen Genuß der zeitlichen Güter erlaubt<sup>44</sup>, zugleich aber das Seelenheil gefährdet, weil sie Stolz, Habgier und verderblichen Müßiggang fördert.

Die Ernsthaftigkeit dieses Anliegens wird man nicht in Zweifel ziehen dürfen, auch wenn die recht einseitig an die Bauern gerichteten Forderungen nicht selten Befremden hervorrufen, die Ermahnungen an die Adresse der Herren, die abhängigen Bauern würdig zu behandeln<sup>45</sup>, dagegen vergleichsweise unverbindlich bleiben, oder das Problem der Unfreiheit so auffallend vordergründig und letztlich wenig überzeugend dargestellt wird. Auch die hier weitgehend unberücksichtigt gebliebenen pastoraltheologischen Kapitel des Bauernspiegels, in denen Rolevinck auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage, die Einhaltung der Fastenzeiten, die Befolgung der Gebote, die Achtung vor der Pfarrgeistlichkeit, die Notwendigkeit des regelmäßigen

<sup>40</sup> Ebd., S. 82 f., 101.

<sup>41</sup> Unbefriedigend bleibt allerdings auch die Interpretation *Bracks*, a. a. O., der mit dem Hinweis auf die konservative Grundhaltung des Kartäusers und seine Absicht, zwischen den Ständen zu vermitteln, die eine eindeutige Stellungnahme unmöglich mache, diesen Aspekt etwas vorschnell beiseite schiebt. Ähnlich *Bücker* (wie Anm. 2), S. 37; *Holzapfel* (wie Anm. 2), S. 40.

<sup>42</sup> De reg. rust., S. 117: »Restat ergo, ut sic se instituat timoratus rusticus, quatenus haec duo studiose observet, videlicet quod omnibus iustitiam servet et eam sibi fieri a nullo exspectet, et quod omnibus pacem procuret et a singulis persecutionem et contumeliam recipere sit paratus.«

<sup>43</sup> De reg. rust., S. 117; vgl. auch *Brack*, a. a. O., S. 148.

<sup>44</sup> Vgl. auch De reg. rust., S. 107: »His tam gloriosis virtutibus iuxta divinum promissum succedebat mentis securitas, temporum tranquillitas, opulentia in rebus, sanitas in corporibus, prosperitas in diuturna pace, honestas in familia, reverentia et gratitudo ad omnem populum, mors segura et vita perenniter mansura.«

<sup>45</sup> Ebd., S. 98 ff., wo Rolevinck auf die Grenzen der Unfreiheit/Leibeigenschaft eingeht; dazu auch v. *Volteini*, a. a. O., S. 192 f.

Beichtens, die Verdienstlichkeit der Almosen, die Gefahren des Aberglaubens, die Voraussetzungen für ein christliches Ehe- und Familienleben u. dgl. m. eingeht, verraten deutlich die um die Erhaltung der bestehenden Ordnung besorgte Grundeinstellung des Kartäusers<sup>46</sup>. Ein wesentliches Ziel der Darlegungen Rolevinks ist es deshalb, die Bauern mit ihrem als unbefriedigend empfundenen Los auszusöhnen. Ungerechtigkeiten des irdischen Daseins werden als scheinbare Ungerechtigkeiten dargestellt, offenkundigen Benachteiligungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art wird eine gesteigerte Jenseitserwartung entgegengesetzt und die besondere Würde, ja, Heiligkeit des Bauernstandes betont: »... agricola est praecipuus cooperatores Dei, angelorum et naturae. . . . Hinc beatus Hieronymus rusticitatem sanctam appellat dicens: O sancta rusticitas, quae natos ad labores homines provehis ad caelestia mundo ereptos«<sup>47</sup>!

Daß der Text frei ist von jeglichem Bezug auf historisch belegbare Ereignisse, ist nicht weiter verwunderlich, will er doch Maßstäbe setzen und für alle Zeiten gültige Verhaltensregeln vorschreiben. Daß die Arbeit gleichwohl aus aktuellem Anlaß entstanden zu sein scheint, läßt sich m. E. deutlich zwischen den Zeilen lesen<sup>48</sup>: unüberhörbar sind die Anspielungen auf Unbotmäßigkeiten der hörigen Bauern, welche die grundherrlichen Bindungen nicht länger anerkennen wollen, Abgaben und Dienste verweigern, sich den Forderungen der Herren mit Gewalt widersetzen oder sich durch heimliches Entfernen von den Höfen ihren Verpflichtungen entziehen, wobei sich allem Anschein nach die wohlhabenderen Bauern besonders hervortun<sup>49</sup>.

Damit stellt sich, zumal Klagen über die Verweigerung von Zinsen oder heimliches Davonlaufen auch in anderen Quellen bezeugt sind<sup>50</sup>, die Frage nach der sozialen und wirtschaftlichen Situation der westfälischen Bauern im späten Mittelalter, namentlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

In der agrargeschichtlichen Forschung Westfalens, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann<sup>51</sup>, ist diese Frage bislang nie gestellt worden. Auch die nachfolgenden Überlegungen, die sich mit Rücksicht auf die Ausführungen Rolevinks in der Hauptsache auf die persönlich unfreien,

<sup>46</sup> Dazu *Holzapfel* (wie Anm. 2), S. 43 f.

<sup>47</sup> De reg. rust., S. 86 ff., Zitate: S. 87 u. 90.

<sup>48</sup> Ablehnend H. *Jellinghaus* (wie Anm. 7), S. 69 f.

<sup>49</sup> De reg. rust., S. 86: »Tertio debet quilibet fidelis agricola officium suum honorare tamquam a Deo institutum et hilariter exsequi ea, quae ad ipsum spectant. Hic quidam rustici plurimum delinquant, communitur illi, qui ceteris sunt honoratioribus aut ditioribus, superbia tumentes et dolentes, quasi ad vile officium sint a Deo vocati; quare etiam variis modis suum statum mutare conantur ad maiora anhelando.«

<sup>50</sup> Vgl. u. S. 314; für das hohe Mittelalter s. S. *Epperlein*, Bauernbedrückung u. Bauernwiderstand im hohen Mittelalter. Berlin (Ost) 1960; zur Arbeit vgl. H. *Schoppmeyer*, in: Westf. Forschungen 26, 1974, S. 146 ff.

<sup>51</sup> Vgl. A. K. *Hömburg*, Münsterländer Bauerntum im Hochmittelalter. In: Westf. Forschungen 15, 1962, S. 29, dessen Klage über den unbefriedigenden Stand der agrargeschichtlichen Forschung in Westfalen – vor allem im Hinblick auf das

d. h. hörigen Bauern beziehen, können nicht als eine erschöpfende Behandlung dieses überaus komplexen und weithin vernachlässigten Gegenstandes angesehen werden. Sie können nur versuchen, einige wichtige Aspekte des Themas aufzuzeigen und zur Weiterforschung anzuregen.

Die Hinweise Rolevinkcs auf die Unzufriedenheit der Bauern stehen in auffallendem Mißverhältnis zu den Schilderungen bäuerlichen Wohlstands und den Darlegungen über die günstige Rechtsstellung auch der grundherrlich gebundenen Bauern am Ende des Mittelalters, wie sie in Handbüchern und allgemeinen Darstellungen der Agrarverhältnisse dieser Zeit zu finden sind<sup>52</sup>; auch im Widerspruch zu Äußerungen Rolevinkcs selbst, der in seinem Westfalenbuch den Wohlstand der westfälischen Bauern stolz hervorhebt mit dem Hinweis auf ihre außerordentliche Kreditwürdigkeit<sup>53</sup>. Das von H. Schotte schon 1912 in bezug auf die westfälischen Verhältnisse formulierte Urteil<sup>54</sup>, demzufolge am Ausgang des Mittelalters »bei einem großen Teile der bäuerlichen Bevölkerung Westfalens, den Meiern im Paderborner Lande, den Hoffhörigen im Münsterlande und in der Grafschaft Mark, sowie den Hausgenossen im Osnabrückschen die persönliche Abhängigkeit bis auf ganz geringe Reste, Heiratskonsens und Schollenpflichtigkeit, die aber auch ihre faktische Bedeutung längst eingebüßt hatten, verschwunden« war, entspricht im Grunde noch heute weitgehend dem Stand der agrar-

---

Mittelalter – noch immer nichts von ihrer Aktualität eingebüßt hat, zumal die Ansätze Hömbergs selbst nach dessen frühem Tode nicht fortgesetzt worden sind. – Die noch zu nennenden älteren Arbeiten, die zumeist unter besitz- und verwaltungsgeschichtlichen Gesichtspunkten die Verhältnisse einzelner Grundherrschaften behandeln, sind im Zusammenhang des hier diskutierten Themas wenig ergiebig, z. T. wird man sie, soweit sie abhängig sind von den Ergebnissen der Untersuchungen W. Wittichs über die Entwicklung der nordwestdeutschen Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts, einer erneuten kritischen Durchsicht unterziehen müssen, nachdem W. *Achilles* unlängst (ZAA 25, 1977, S. 145–169) über die im einzelnen schon geübte Kritik hinaus recht grundsätzliche Bedenken und Einwände gegenüber den Thesen Wittichs angemeldet hat. Diese beziehen sich auf die Arbeitsweise Wittichs, die quellenmäßige Fundierung der Thesen, den angenommenen Zeitpunkt der Auflösung der Villikationsverfassung, die Voraussetzungen dafür sowie das angegebene Entstehungsgebiet des Meierrechts.

<sup>52</sup> Vgl. statt vieler F. *Lütje*, Geschichte der dt. Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. Stuttgart 1967, S. 94 ff., der die Andersartigkeit der westf. Verhältnisse dabei allerdings nicht übersieht (S. 103 f.); vgl. ferner die in vielem vorbildlich gewordenen Ausführungen über die rhein. Agrarverhältnisse von H. *Aubin*, in: Geschichte des Rheinlandes, hrsg. v. d. Gesellschaft für Rhein. Geschichtskde., Bd. 2, Essen 1922, S. 115 ff. – Differenzierter schon A. K. *Hömberg*, Westf. Landesgeschichte. Münster 1967, S. 89 ff., 168 ff. Vgl. auch K. *Lamprecht*, Dt. Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I, 2, Aalen 1969 (Ndr. der Ausg. 1885/86), S. 1240.

<sup>53</sup> De laude antiquae Saxoniae (Ausg. wie Anm. 6), S. 218.

<sup>54</sup> H. *Schotte*, Die rechtliche u. wirtschaftliche Entwicklung des westf. Bauernstandes bis zum Jahre 1815. In: Beiträge zur Geschichte des westf. Bauernstandes, hrsg. v. E. *Frh. v. Kerckerinck zur Borg*. Berlin 1912, S. 24. – Ein insgesamt günstiges Bild zeichnet auch J. *Vincke*, Die Lage u. Bedeutung der bäuerl. Wirtschaft im Ftm. Osnabrück während des späten Mittelalters. Hildesheim 1928 (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 37), passim.

geschichtlichen Kenntnisse. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß Autoren, denen die sozialen Spannungen des 15. Jahrhunderts keineswegs fremd sind, den Kampf der Bauern gegen die Leibeigenschaft lediglich als einen Kampf gegen das Wort verstehen, der mit der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bauern in dieser Zeit nichts zu tun habe<sup>55</sup>.

Betrachtet man die Verhältnisse im Westen, dann ist in der Tat festzustellen, daß spätestens im 12. Jahrhundert eine Entwicklung einsetzt, die zu einer weitgehenden Lösung der Bauern aus den strengen grundherrlichen Bindungen, wie sie in der Karolingerzeit bestanden haben, und zum Zerfall der grundherrschaftlichen Organisation führt. Es gelingt den Bauern, ein festes Erbrecht an dem von ihnen bewirtschafteten Boden durchzusetzen. An die Stelle des Heimfalls der gesamten Fahrhabe tritt eine Sterbfallsabgabe, die in der Form des Besthaupt bzw. als Kurmede erhoben wird. In vielen Fällen werden die grundherrlichen Abgaben ebenso wie die Dienstleistungen in feste Geldzahlungen umgewandelt, eine Regelung, die in der Folge wegen der negativen Geldwertentwicklung und der durch die Verbesserungen der Agrartechnik (Dreifelderwirtschaft, Pflugtechnik, Einführung der Sense, Pferdebespannung<sup>56</sup>) bedingten enormen Steigerungen der Bodenerträge<sup>57</sup> ausschließlich den bäuerlichen Hintersassen zugute gekommen ist und dazu geführt hat, daß diese Abgaben ihren drückenden Charakter sehr bald verloren haben. Es kommt hinzu, daß sich die Herren in dieser Zeit zunehmend genötigt sehen, ihren Bauern Zugeständnisse zu machen, insbesondere Abgabenerleichterungen zu gestatten, wenn sie verhindern wollen, daß die Bauern in die Städte oder in die Kolonisationsgebiete des Ostens abwandern. Das Aufblühen der Städte und Märkte sowie die Verbreitung der Geldwirtschaft haben noch in anderer Weise auf die Entwicklung der Grundherrschaft Einfluß genommen. Sie haben das Bedürfnis nach den jetzt angebotenen, höherwertigen Gütern der gewerblichen Produktion geweckt, damit zugleich auch das Bedürfnis nach dem zum Erwerb derselben notwendigen Geld. Es ist deshalb den Herren nicht schwergefallen, die ohnehin nur widerwillig und nachlässig geleisteten Frondienste ablösen zu lassen und einen Teil der Eigenwirtschaft aufzugeben. Hinzu kommen die bekannten Auseinandersetzungen mit den Fronhofswaltern, die die Erblichkeit ihres Amtes durchzusetzen versuchen, grundherrliche Einkünfte veruntreuen oder aus eigennützigen Motiven überhöhte Forderungen an die abhängigen Bauern richten und dadurch die Leistungskraft der Betriebe schwächen, so daß die Grundherren vielfach

<sup>55</sup> Vgl. z. B. K. S. *Bader*, Bauernrecht u. Bauernfreiheit im späteren Mittelalter. In: HJb. 61, 1941, S. 75 f.

<sup>56</sup> Vgl. L. *White jr.*, Die ma. Technik u. der Wandel der Gesellschaft. München 1968, S. 39 ff.; E. *Pitz*, Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters. In: VSWG 52, 1965, S. 347 ff.; S. *Epperlein* (wie Anm. 11), S. 20 ff.; A. *Timm*, Die Waldnutzung in Nordwestdtd. im Spiegel der Weistümer. Köln 1960, S. 110 ff.

<sup>57</sup> Vgl. K. *Lamprecht*, a. a. O., S. 1509; *Hömberg*, Westf. Landesgeschichte, S. 97; W. *Abel*, Agrarkrisen u. Agrarkonjunktur. Hamburg <sup>2</sup>1966, S. 37 ff.; B. *Brons*, Geschichte der wirtschaftl. Verfassung u. Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Ahaus 1976 (Ndr. der Ausg. 1907), S. 78 f.

ihren Vorteil darin sehen, auf die unmittelbare Nutzung ihres Besitzes weitgehend zu verzichten. Es kommt zur Verpachtung von Fronhöfen, wobei Zeitpachtverhältnisse bevorzugt werden, oder es werden Teile des Sallandes getrennt an bäuerliche Pächter vergeben. Alles in allem zeigt sich, daß schon im 14. Jahrhundert die Grundherrschaft ihre Bedeutung als landwirtschaftliche Betriebs- und Arbeitsorganisation verloren hat und zur bloßen Rentenbezugsorganisation geworden ist; auch die Hofgerichte werden zu reinen Zins- und Abrechnungstagen. Die Bindung der Bauern an den Grundherrn ist verdinglicht; d. h. die schuldigen Leistungen werden nicht mehr von der Person des Hörigen erbracht, sondern kleben als Reallast am Boden. Die rechtliche Stellung der Bauern ist damit zweifellos eine günstigere geworden; sie ist überdies – jedenfalls in den größeren geistlichen Grundherrschaften – in Hofrechten festgeschrieben, die im Zweifelsfalle auch gegen die Interessen der Herren geltend gemacht werden können<sup>58</sup>.

In Westfalen haben die Dinge einen etwas anderen Verlauf genommen. Soweit es hier in karolingischer Zeit zur Ausbildung von Grundherrschaften gekommen ist, sind diese nicht nach dem strengen Muster der fränkischen Villikationsverfassung eingerichtet worden. Die in den Quellen seltener als »curtes«, wie im Westen, sondern zumeist als »curiae« bezeichneten Haupthöfe sind Sammelstellen der grundherrlichen Einkünfte. Frondienste scheinen nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Das Heberegister des Klosters Freckenhorst<sup>59</sup> wie auch die Corveyer Heberolle<sup>60</sup>, beide aus dem 11. Jahrhundert, verzeichnen solche Dienste überhaupt nicht. Das legt den Schluß nahe, daß im sächsisch-westfälischen Raum die personale Gebundenheit der Bauern eine weniger enge gewesen ist als im Westen, Grundherrschaft nur in der Form einer verhältnismäßig lockeren Abgabengrundherrschaft verwirklicht worden ist<sup>61</sup>. Im 11. Jahrhundert setzt dann ein »Vergrundholdungsprozeß« ein, in dessen Verlauf die Bauern zunehmend in grundherrliche Abhängigkeit geraten; nach Schätzungen Hömbergs<sup>62</sup> ist der Anteil der freien Bauern an der gesamten bäuerlichen Bevölkerung in

<sup>58</sup> Zu den hier sehr generalisiert dargestellten Vorgängen vgl. neben den schon gen. Arbeiten F. *Irzigler*, Urbanisierung u. sozialer Wandel in Nordwesteuropa im 11. bis 14. Jh. In: Sozialwiss. im Studium des Rechts, Bd. 4, hrsg. v. G. *Dilcher* u. N. *Horn*. München 1978, S. 111 ff.

<sup>59</sup> Die Heberegister des Kl. Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründeordnung u. Hofrecht, hrsg. v. E. *Friedländer*. Münster 1956 (Ndr. der Ausg. 1872; Codex traditionum Westfalicarum, Bd. 1), S. 11 ff.

<sup>60</sup> Jetzt zu benutzen nach H. H. *Kaminsky*, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit. Köln 1972, S. 193 ff.

<sup>61</sup> Dazu H. *Weigel*, Studien zur Verfassung u. Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852–1803). Essen 1960 (Beiträge zur Geschichte von Stadt u. Stift Essen, H. 76), S. 162 ff.; G. *Droege*, Fränkische Siedlung in Westfalen. In: Fma. Studien 4, 1970, S. 278 ff. – Zu den gen. Quellen vgl. auch W. *Metz*, Zur Geschichte u. Kritik der fma. Güterverzeichnisse Dtlds. In: AfD 4, 1958, S. 193 ff.

<sup>62</sup> Münsterländer Bauerntum, S. 40 f.; vorsichtiger in: *Hömberg*, Wirtschaftsge- schichte Westfalens. Münster 1968, S. 37 f. Vor allem im Sauerland haben sich freie Bauern gehalten; vgl. *Hömberg*, Westf. Landesgeschichte, S. 100.

Westfalen von ca. 30 v. H. in der Karolingerzeit auf etwa 2–3 v. H. im späten Mittelalter zurückgegangen. Zwar ist die aus dem Rheinland nach Osten vordringende Freiheitsbewegung schon im 13. Jahrhundert vereinzelt in Westfalen nachweisbar<sup>63</sup>, doch hat sie sich in der Folge nicht wirklich durchsetzen können. Während es im Westen, soweit sich das gegenwärtig beurteilen läßt, zur Ausbildung eines relativ einheitlichen, von grundherrlichen Bindungen weitgehend freien Bauernstandes gekommen ist, bezeugen die westfälischen Quellen nicht zu übersehende Unterschiede innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung. Abgesehen von denjenigen, die ihren Hof zu Meier- resp. Schultenrecht besitzen und die, insofern damit ein Zeit-, später auch ein Erbpachtverhältnis bezeichnet wird, im Prinzip freie Leute sind, auf die hier nicht eingegangen werden soll<sup>64</sup>, kennen die Quellen Laten, Bauleute, Amtshörige, Hofhörige, die jeweils als vollschuldige oder halb-schuldige begegnen können, daneben Eigenleute, Eigenbehörige, eigenhörige Hofesleute, Hyen und Hausgenossen, um nur die geläufigsten Bezeichnungen zu nennen. Sie alle gelten als persönlich unfrei, gehören also zu denjenigen »rustici«, denen Rolevinck seine gewundenen Ausführungen widmet. Ihre rechtliche und soziale Stellung im einzelnen zu beschreiben stößt freilich auf quellenbedingte Schwierigkeiten, weil einschlägiges Material, namentlich Weistümer und Hofrechte aus dem späten Mittelalter, bislang nur in sehr bescheidenem Umfang bekannt geworden ist. Aus dem 18. Jahrhundert erhaltene Eigentumsordnungen heranzuziehen, um daraus Rückschlüsse auf die Verhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts zu ziehen, verbietet sich aus methodischen Gründen. Gleichwohl ergeben sich aus den vorhandenen Nachrichten einige Gesichtspunkte, die es erlauben, wenigstens in Umrissen die rechtliche und soziale Lage der hörigen Bauern zu erkennen.

Es zeigt sich, daß ungeachtet der verwirrenden Vielzahl von Bezeichnungen der Rechtsqualität nach im wesentlichen drei Formen bäuerlicher Hörigkeit zu unterscheiden sind: die Hofhörigkeit, der sowohl das Recht der Bauleute und Amtshörigen entspricht wie auch das der Laten und Hyen – beide werden in den Urkunden einander oft gleichgesetzt –, ferner die Eigenbehörigkeit und das Hausgenossenrecht.

<sup>63</sup> Weigel, a. a. O., S. 171.

<sup>64</sup> Zum Meierrecht s. neben den Arbeiten Wittichs R. *Brinkmann*, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Ftm. Paderborn. Münster 1907 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. 16); ferner W. *Kaiser*, Wirtschaftl. Verfassung u. Verwaltung des Stiftes Geseke im Mittelalter. In: WZ 89 II, 1932, S. 168 ff.; D. *Mawick*, Zur Wirtschaftsgeschichte des Soester Patroklostiftes im Mittelalter. Gütersloh 1936 (Diss. phil. Münster 1936), S. 31 ff.; H. *Hirschfelder*, Herrschaftsordnung u. Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. u. 17. Jh. Osnabrück 1971 (Osnabrücker Geschichtsquellen u. Forschungen, Bd. 16), S. 62 ff. Zu den Verhältnissen in Niedersachsen H. D. *Ille*, Bäuerl. Besitzrechte im Bt. Hildesheim. Stuttgart 1969 (Quellen u. Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 22), der allerdings vornehmlich Quellen des 17. u. 18. Jhs. ausgewertet. Zur Frage der Meierhofbildung A. *Gercke*, Der landwirtschaftl. Strukturwandel im 14. Jh. In: Nds. Jb. für Ldg. 44, 1972, S. 316–328.

Kennzeichen der Hofhörigkeit ist zunächst die Schollenbindung der Bauern, die jedoch ablösbar ist durch die Zahlung eines zumeist erschwinglichen Abzugsgeldes; nach dem Recht des Hofes Loen (Stadtlohn, sw. Ahaus), dessen älteste Teile um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet worden sind und dessen Geltungsbereich sich über das Gebiet der gesamten Diözese Münster erstreckt hat<sup>65</sup>, beträgt es z. B. 24 Pfg. Dabei scheinen die Grundherren gegen den Abzug eines hofhörigen Bauern kein wirksames Einspruchsrecht gehabt zu haben, vorausgesetzt, daß dieser die festgesetzte Gebühr entrichtete. Zwar sprechen die Quellen von der Erlaubnis, die der Herr erteilt, doch ist dies allem Anschein nach eine bloße Formalität gewesen. In dem um 1500 abgefaßten Recht des dem Kloster St. Pantaleon in Köln gehörenden Hofes Eickel (Wanne-Eickel)<sup>66</sup> heißt es dazu: »Item wanne idt sich so vueget, dat jemantz, so in den hoeff gehorig iss, . . . umb sacken willen und nütz sich zo einer anderen herschafft ergeven wolden, off in andere land trecken, und sein brodt da verdienen und sich to vermuiden, dat sall hie mit orloff des herren off des schultiss doin, ind vor den orloff sollen sie geven einen gulden des schlechten pagementz mit gnaden.« Entscheidend ist allein die Zahlung der Abzugsgebühr, die mit 1 Gulden relativ hoch angesetzt ist. Darauf wird zurückzukommen sein.

An ihren Gütern besitzen die Hofhörigen ein festes erbliches Nutzungsrecht, das sie nur verlieren, wenn sie sich schwere Verstöße gegen das Hofrecht zuschulden kommen lassen oder ihre Wirtschaft offenkundig vernachlässigen<sup>67</sup>. Die Besitzansprüche eines Bauern, der aus Gründen »echter noet und unvelicheit sines lives«<sup>68</sup> seinen Hof verlassen hat, bleiben über Jahre hinweg erhalten – während seiner Abwesenheit darf nur eine Interimbewirtschaftung des Hofes vorgenommen werden –, ebenso wie die Erbansprüche eines fern vom Hof lebenden Erben. Dieses kaum zu erschütternde Recht am Boden ergibt sich aus der Zugehörigkeit zur Hofesgenossenschaft und dem damit verbundenen Besitz des Hofrechts, in das sich die hofhörigen Bauern, ohne daß ihnen das verwehrt werden könnte, schon im Kindesalter (»yn deme dat he so alt sy, dat men oen moge horen uit den vyr wenden«<sup>69</sup>) einkaufen und das sie sich durch die Zahlung eines

<sup>65</sup> Gedruckt: J. Grimm, Weisthümer, Bd. III, Göttingen 1842, S. 145–161, hier Abs. 2; zum Hofrecht vgl. K. Lohmeyer, Das Hofrecht u. Hofgericht des Hofes zu Loen. Münster 1906 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. 11). Vgl. auch M. Lapp, Die Verfassung der Grundherrschaft St. Mauritz im Mittelalter. Diss. jur. Münster 1912, S. 28.

<sup>66</sup> Grimm III, S. 60 ff., Zitat: S. 64, Abs. 24; vgl. G. Höffken, Zur ältesten Geschichte des Oberhofes Eickel in Wanne-Eickel. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds u. der Gft. Mark 51, 1954, S. 65 ff.

<sup>67</sup> Vgl. HR Loen, Grimm III, S. 150, Abs. 42.

<sup>68</sup> HR Stockum a. d. Lippe (1370), Grimm III, S. 55, Abs. 8. Dazu Rothert, Der Hof zu Stockum, eine Grundherrschaft des Stiftes Herford. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds u. der Gft. Mark 16, 1908, S. 151–250.

<sup>69</sup> HR Schapen (nö. Rheine), Grimm III, S. 184; dazu allg. W. Bungenstock, Heergerwäte u. Gerade. Zur Geschichte des bäuerl. Erbrechts in Nordwestdtd. Diss. jur. Göttingen 1966, S. 69.

jährlichen »gezeüchnüsspenninks« erhalten. Dagegen ist es ihnen von Rechts wegen nicht gestattet, ohne Zustimmung des Grundherrn ihre Güter zu veräußern, sie ganz oder in Teilen zu verkaufen, zu verschenken, sie zu verpfänden, zu belasten oder unterzuverpachten. Selbst die Übertragung des Hofes an eines der Kinder zu Lebzeiten des Aufsitzers bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Herrn bzw. den Hofeschulden<sup>70</sup>. Das Recht des zur Grundherrschaft des St. Viktor-Stifts in Xanten gehörenden Hofes Dorsten (1402) läßt keinen Zweifel daran, daß derjenige, der ein hofhöriges Gut innehat, dieses in eigener Person bewohnen und bewirtschaften und dem Grundherrn »huldich et hoirich« sein muß<sup>71</sup>, zeigt aber ebenso deutlich, daß in der Praxis sowohl gegen diesen Rechtsgrundsatz verstoßen wird, wie auch die Beschränkungen der Verfügungsgewalt mißachtet werden<sup>72</sup>.

Neben der schon angesprochenen Bindung an die Scholle besteht eine weitere Beschränkung der persönlichen Freiheit der Hofhörigen darin, daß sie vor dem Eingehen einer Ehe die Zustimmung ihres Herrn einzuholen haben. Bei Ehen innerhalb der Hofesgenossenschaft wird die Erlaubnis gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, der in den Quellen als Beddemund begegnet, anstandslos erteilt, das Einwilligungsrecht des Herrn verbläßt zu einem bloßen Anspruch auf die Heiratsgebühr<sup>73</sup>. Strenger gehandhabt wird dieses Recht jedoch dann, wenn ein Hofhöriger eine nicht zum Hof gehörende oder eigenbehörige Frau zu heiraten beabsichtigt. Solche »ungenossame« Ehen werden entweder ganz verboten – ein Zuwiderhandeln wird mit dem Verlust des Hofrechtes bestraft, was gleichbedeutend ist mit dem Verlust des Hofes und damit der Existenzgrundlage –, oder sie werden von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht, etwa dem Eintritt der Frau (im umgekehrten Fall: des Mannes) in die Wachszinsigkeit und der personalen Bindung wenigstens eines der gemein-

<sup>70</sup> Vgl. die Bestimmungen des HR Loen, *Grimm* III, S. 146. Die im HR Freckenhorst, gedr. in: Die Heberegister des Kl. Freckenhorst, hrsg. v. E. *Friedländer* (wie Anm. 59), S. 197, niedergelegten strengen Bestimmungen beziehen sich auf eigenbehörige Bauern.

<sup>71</sup> *Grimm* III, S. 165.

<sup>72</sup> Ebd., S. 165 f.: »... et addunt, quod si oppositum fieret, illud fieret minus juste et indebite, dicentes etiam, quod plura sunt talia bona ad curtem praedictam pertinentia, quorum fructus et proventus saltem pro parte tollunt aliqui, qui non sunt volschirich, huldich seu hoirich dominorum annominatorum et non habitant personaliter in eisdem, sed ponunt loco sui in hujusmodi bonis quosdam alios, qui talia bona colunt et habitant in eisdem, qui etiam partem fructuum bonorum illorum habent pro laboribus et expensis eorum, et illos volunt dici et esse volschirig et hoerich, prout supra praemissum est.« Weiterhin stellen sie fest: »... quod saepe visum est fieri et fit communiter, quod aliqua pars alicujus mansi datur alicui in usufructum seu ad vitam ipsius, quo mortuo talis pars debet reverti ad alia bona, a quibus extracta fuit, praescriptis dominis seu eorum officio ad hoc non requisito« (Abs. 8). Vgl. auch die Bestimmungen des Essener Hofrechts, hrsg. v. J. *Heidemann*, in: *ZBergGV* 7, 1871, S. 289, bes. S. 294, 303.

<sup>73</sup> Nach dem Recht des Hofes Loen beträgt sie 5 s., nach dem Recht des Huninghofs (Gem. Davensberg), gedr.: N. *Kindlinger*, Geschichte der dt. Hörigkeit.



samen Kinder an den Hof<sup>74</sup>. Dahinter steht die Absicht, mögliche Verdunkelungen von Eigentumsrechten zu verhindern und außerdem eine genügend große Anzahl hofhöriger Bauern zu erhalten. Die Grundherren haben fernerhin das Recht, die hörigen Bauern unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Rechtsstellung an andere Grundherren zu verkaufen oder gegen andere Hörige »auszuwechseln«, ein Recht, von dem im späten Mittelalter reger Gebrauch gemacht worden ist<sup>75</sup>. Mögen solche Wechselungen auch oft im Interesse der Bauern selbst gelegen haben (z. B. bei Heiraten außerhalb der Grundherrschaft) und mitunter auch nicht ohne die Einwilligung der Betroffenen vorgenommen worden sein<sup>76</sup>, so gilt dieses Recht im 15. Jahrhundert doch, und das geht auch aus den Darlegungen Rolevinkds hervor<sup>77</sup>, als besonders entwürdigend, weil dabei, so argumentiert man, der Mensch wie ein Stück Vieh behandelt wird.

Außer dem vereinbarten Zins, den sie für die ihnen überlassene Nutzung des Bodens bezahlen und der erheblich niedriger ist als etwa die von den Meiern zu entrichtende Pacht<sup>78</sup>, oft nur ein Zehntel derselben ausmacht, sowie einem Gewinngeld, das bei der Übernahme des Hofes durch einen neuen Aufsitzer fällig wird, sind die Hofhörigen zu einer Sterbfallsabgabe verpflichtet, die in aller Regel in der vergleichsweise strengen Form der Erbteilung erhoben wird; dabei steht dem Grundherrn die Hälfte der gesamten Fahrhabe zu, nachdem in vielen Fällen zuvor das Hergewäte (beim Tode des Mannes) und die Gerade (beim Ableben der Frau) ausgesondert worden sind. Hergewäte und Gerade bleiben beim Hof, damit die Wirtschaftskraft des Betriebes nicht geschwächt wird. Die Höhe dieser Abgaben scheint nicht einheitlich geregelt gewesen zu sein, sondern sich nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Höfe gerichtet zu haben. Immer jedoch beziehen sich Hergewäte und Gerade auf Gegenstände des persönlichsten Besitzes des bzw. der Verstorbenen: Bekleidung und Schmuck der Frau,

---

Aalen 1968 (Ndr. der Ausg. 1819), Nr. 181, beläuft sie sich auf 9 d.; das HR Eickel, *Grimm* III, S. 64 f., legt für den Mann 2, für die Frau 1 rhein Gl. fest, das HR Herbede (sw. Witten), *Grimm* III, S. 57, 1/2 Mark für jeden, während andere HR auf die alte Gewohnheit verweisen.

<sup>74</sup> Vgl. z. B. die Vorschriften der HR Stockum, *Grimm* III, S. 54 f., und Eickel, *Grimm* III, S. 65, Abs. 27, 28, oder das Urteil der Münsterschen Hofsprache, *Grimm* III, S. 130.

<sup>75</sup> Vgl. *Kindlinger*, a. a. O., Urkundenanhang, passim; *Hirschfelder*, a. a. O., S. 97; *Brons*, a. a. O., S. 41 f.

<sup>76</sup> Z. B. *Kindlinger*, Nr. 103 (1356), 162 a (1423).

<sup>77</sup> *De reg. rust.*, S. 100 f.

<sup>78</sup> Vgl. *Kaiser*, a. a. O., S. 174; *Brons*, a. a. O., S. 24.

<sup>79</sup> Vgl. etwa die Bestimmungen der schon zit. Hofrechte von Stockum, Dorsten und Herbede. Ferner *Kindlinger*, Nr. 86 (1338); Hist. Archiv der Stadt Köln, St. Pantaleon, U 255 (HR Lohne b. Soest, 1384). Allg. O. *Cohausz*, Das Hergewäte der Unfreien in Westfalen. Borna-Leipzig 1926 (Diss. jur. Münster); *W. Bungenstock* (wie Anm. 69). Nur bei erbenlosem Tod hat der Herr Anspruch auf den gesamten Nachlaß. — Das Besthaupt als mildere Form der Sterbfallsabgabe ist seltener bezeugt; vgl. z. B. HR Huninghof (*Kindlinger*, Nr. 181, 192),

Pferd und Waffen, Arbeitsgeräte und Bekleidung des Mannes<sup>79</sup>. Über die genannten Abgaben hinaus schulden die Bauern ihrem Herrn Hand- und Spanndienste. Auch hier ist der Umfang der Leistungspflicht unterschiedlich geregelt; sie schwankt zwischen zwei und sechs Diensten pro Jahr, die »bei grass« und »bei stroe«, also zur Erntezeit, oder »zu holten« und »zu düngen« eingefordert werden. Hinzu kommen u. U. Dienstleistungen, die dem Schultheißen zu erbringen sind und deren Umfang genau festgeschrieben wird, um eine übergebührliche Belastung der Bauern zu verhindern.

Aus dem vorhandenen Material geht des weiteren hervor, daß die unverheirateten Kinder hofhöriger Bauern den sog. Gesindezwangsdienst zu leisten haben, d. h. eine bestimmte Zeitlang – entweder ein halbes Jahr unentgeltlich oder ein Jahr gegen eine bescheidene Vergütung<sup>80</sup> – als Knechte oder Mägde auf dem Herrenhof zu arbeiten verpflichtet sind.

Von den Hofhörigen werden die Eigenbehörigen unterschieden, deren Rechtsstellung als eine ungünstigere erscheint. Dabei ist die Schlechterstellung vor allem darin zu sehen, daß die Eigenbehörigen eine spürbar höhere Sterbefallsabgabe zu entrichten haben. Sie unterliegen nicht nur, wie die Hofhörigen, der Verpflichtung zur Erbteilung, sondern auch ihr Hergewäte bzw. ihre Gerade, die außerdem merklich umfangreicher bemessen sind, fallen an den Herrn, nicht an den Erben. Zum Hergewäte des eigenbehörigen Mannes zählt, folgt man der langen Liste, die in das Freckenhorster Hofrecht aufgenommen ist<sup>81</sup>, das beste Pferd des Mannes, mit Sattel und Zaumzeug, seine Sporen, ein Bett mit Kissen und Laken, ein Kessel, der so groß ist, daß man gespornt hineintreten kann, ein Topf, in dem ein Huhn gekocht werden kann, alle Zimmerergerätschaft (»alle tymmerreschop«), »alle weyr, de tho ener hant hoeren«, die gesamte Bekleidung und eine Kiste in der die persönlichen Habseligkeiten aufbewahrt werden. Zur Gerade der eigenbehörigen Frau gehören »all ere frouweliken kleder«, ihr Schmuck, Silber und Gold, ferner »alle dat de schere begeet, laeken, garn, flas«, alle Becken und Fässer, die Bienen, weil deren Zucht zum Aufgabenbereich der Bäuerin gehört hat, Schafe, Enten und Gänse, schließlich ihre Kiste und ihr Schrein<sup>82</sup>. Mitunter sind die Sterbefallsabgaben der Eigenbehörigen, wenn z. B. – so die Verfügung des Weistums Barkhofen (Essen-Heidhausen)<sup>83</sup> – das gesamte vierfüßige Groß- und Kleinvieh, alles Geflügel, das sog. »huyrlandt« oder »winlant«, das von dem Bauern zu seiner Hofstelle hinzuerworbene Land, u. a. m. eingefordert wird, eine

---

HR Eickel (*Grimm* III, S. 62, Abs. 16), HR Barkhofen von 1505 (gedr.: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, T. A, hrsg. v. R. Köttschke, Bonn 1906, S. 506).

<sup>80</sup> Vgl. HR Loen, *Grimm* III, S. 147, Abs. 15.

<sup>81</sup> Cod. trad. Westf. I, S. 191 f.

<sup>82</sup> Vgl. auch die Bestimmungen über Hergewäte u. Gerade in der Freiheit Westhofen, *Grimm* III, S. 43 f.

<sup>83</sup> *Grimm* III, S. 32 f.

ganz erhebliche Belastung des Hofes gewesen. Sorgfältig wird auch darauf geachtet, daß etwaige Außenstände, an einen Nachbarn verliehenes Geld, Arbeitsgerät o. ä., bei der Erbteilung mitberücksichtigt werden, während Schulden, die ggf. auf einem Gut lasten, vom Hofeserben übernommen werden müssen<sup>84</sup>. Überhaupt gewinnt man bei der Lektüre mancher Hofrechte den Eindruck, als sei in den Sterbfallsgebühren der wichtigste Anspruch des Grundherrn seinen hof-, mehr noch seinen eigenbehörigen Bauern gegenüber zu sehen<sup>85</sup>.

Mit dem Hausgenossenrecht, das vornehmlich im Osnabrücker Raum verbreitet gewesen ist, aber auch im Ravensbergischen und im Hochstift Paderborn<sup>86</sup>, ist eine mildere Form bäuerlicher Abhängigkeit angesprochen. Die Diskussion um diese besondere Rechtsform ist noch längst nicht abgeschlossen. Soweit bisher erkennbar, ist das Hausgenossenrecht wie die Hofhörigkeit, mit der es vielfach gleichgesetzt worden ist, gekennzeichnet durch die Schollenbildung der Bauern – ein freies Abzugsrecht besteht nur für die nicht erbberechtigten Kinder des Hofinhabers<sup>87</sup> –, die Beschränkung des Verfügungsrechtes über den bewirtschafteten Boden, die Bindung an den Heiratskonsens, der jedoch durch die Zahlung des Beddemunds ersetzt ist, sowie die Verpflichtung zu bestimmten Abgaben und Dienstleistungen. Diese halten sich allerdings in erträglichen Grenzen: mehr als zwei Fron-

<sup>84</sup> Vgl. HR Freckenhorst, Cod. trad. Westf. I, S. 193. Weitere Beschränkungen s. Anm. 70.

<sup>85</sup> Über strafrechtliche Zuständigkeiten der grundherrlichen Hofgerichte geben die Hofrechte keine Auskunft. Die Beobachtungen von H. Witzig, Die Rechtsverhältnisse der Bauern in der Soester Börde vom 14. bis zum 18. Jh. Diss. jur. Göttingen 1967, S. 20 f., 29, wonach sich die Hofhörigen im späten Mittelalter generell nur im Hofgericht zu verantworten hatten, während für die Eigenhörigen das Landgericht zuständig gewesen ist, lassen sich mit Sicherheit nicht verallgemeinern. – Pfändungsrechte der Herren sowohl den hofhörigen wie den eigenbehörigen Bauern gegenüber sehen die Hofrechte Loen, Schapen, Freckenhorst und Barkhofen (wie Anm. 79) für den Fall vor, daß die Bauern ihren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommen.

<sup>86</sup> Vgl. neuerdings G. Engel, Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen. In: *ders.*, Herrschaftsgeschichte u. Standesrecht. Bielefeld 1976, S. 65 ff., der allerdings nicht zu überzeugenden Ergebnissen gelangt. Vgl. auch *Hirschfelder*, a. a. O., S. 82 ff. (dort jeweils die ältere Lit.).

<sup>87</sup> So gegen Engel, S. 81. In der Delbrücker Urkunde von 1415, auf die E. sich beruft, heißt es (zitiert nach dem Druck bei H. Hallermann, Die Verfassung des Landes Delbrück bis zur Säkularisierung des Fbt. Paderborn, T. 2. In: WZ 80 II, 1922, S. 60): »Item woer eyn hushere eder sin husfrouwe, de up erffafftigem gude sittet eder woend, unde eyn kind beradet up dat erve, dat is schuldich dem heren de rechten pacht to gevende van dem erffafftigen gude; so mogen dan de anderen kindere der sulwen husheren unde husfrouwen vorgescreven mit witscap eyns bisscops to Paderborne edir siner amptlude unde na rade erer vormonden gaen, woer en dat like liget, wo si geven alle jair up sente Liborius altare sees peninge unde eyn hoen eynem domkostere van der (tyt) to Paderborne to vulleste dem geluchte, eder eynen penink, ist dat de van armoede neyn hoen en hefft. Ensche aver dat nicht alle jerlikes, de jene, de dat vorsumede, de solde dair mede sins rechtin vorvallen sind.« – Freies Abzugsrecht scheinen dagegen die Hausgenossen des Hofes zu Belm (östl. Osnabrück) besessen zu haben; vgl. *Grimm* III, S. 195 (Aufzeichnung des 16. Jhs.).

dienste im Jahr werden nicht gefordert, und auch von den Gesindezwangsdiensten scheinen die Hausgenossen größtenteils befreit gewesen zu sein<sup>88</sup>. Die Todfallsabgaben werden in der bekannten Form der Erbteilung erhoben, wobei gelegentlich so verfahren wird, daß nur ein Teil des vierfüßigen Viehs vorgeführt zu werden braucht<sup>89</sup>; in der schon zitierten Delbrücker Urkunde von 1415 begegnet die Sterbfallsabgabe in der Form des Besthaupt, so daß hier dem Bischof von Paderborn als dem Grundherrn lediglich das zweitbeste Pferd und die zweitbeste Kuh resp. das nächstbeste Bekleidungsstück zustehen. Inwieweit es jedoch den Hausgenossen generell gestattet gewesen ist, Hergewäte und Gerade frei zu vererben, wie G. Engel annimmt<sup>90</sup>, muß vorläufig dahingestellt bleiben; die im 16. Jahrhundert aufgezeichneten Rechte der Höfe Uphausen (b. Osnabrück), Belm und Westrum<sup>91</sup> sprechen nicht dafür. Die besondere Stellung der Hausgenossen aber äußert sich m. E. in ganz anderer Weise, nämlich in der Wahrnehmung genossenschaftlicher Selbstverwaltungsrechte, in der Freistellung von bestimmten Gerichtspflichten oder in der Befreiung von bestimmten Markt- und Zollabgaben<sup>92</sup> – Aspekte, die hier nicht weiter verfolgt werden können.

Zusammenfassend läßt sich, trotz aller Vorbehalte, die angesichts des unbefriedigenden Forschungsstandes zu machen sind, feststellen, daß es in Westfalen im späten Mittelalter eine breite und keineswegs einheitliche Schicht unfreier Bauern gegeben hat, die einerseits über ein festes Nutzungsrecht am Boden verfügt haben, andererseits mancherlei Bindungen unterworfen gewesen sind. In welchem Ausmaß die bäuerlichen Wirtschaften dadurch belastet worden sind, landesherrliche, vogteiliche, gemeindliche Forderungen kommen ohnedies noch hinzu, läßt sich kaum wirklich messen, weil das vorhandene Quellenmaterial unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmende statistisch-quantifizierende Untersuchungen nicht zuläßt. Im allgemeinen nimmt man an, daß die Belastungen im Durchschnitt ein Drittel der Erträge in Anspruch genommen haben. In einer Zeit steigender Bodenproduktivität und tendenziell steigender Agrarpreise scheint das nicht existenzbedrohend gewesen zu sein. Überhaupt fällt auf, daß allem Anschein nach die Hörigkeit nicht als etwas Erniedrigendes angesehen worden ist. Jedenfalls legen die zahlreichen in den Quellen bezeugten Ergebnisse freier Leute in die Hörigkeit diesen Schluß nahe<sup>93</sup>. Ihnen ging es darum,

<sup>88</sup> Vgl. *Hirschfelder*, a. a. O., S. 84.

<sup>89</sup> Vgl. *Grimm* III, S. 198 f. (Hausgenossenrecht des Hofes in Riemsloh, östl. Melle; Aufzeichnung des 16. Jhs.).

<sup>90</sup> A. a. O., S. 89. Vgl. auch *Bungenstock*, a. a. O., S. 80 f. Im übrigen ist die Vererbung von Hergewäte und Gerade nicht zwangsläufig ein Zeichen pers. Freiheit; wie oben gezeigt, begegnet sie auch bei Hofhörigen.

<sup>91</sup> *Grimm* III, S. 193 ff.

<sup>92</sup> Vgl. ebd., S. 195; H. *Hallermann* (wie Anm. 87), T. 1, in: *WZ* 77 II, 1919, S. 108 ff., 114 ff.

<sup>93</sup> Es ist bezeichnend, daß i. J. 1522 Hg. Johann III. von Kleve-Mark sich genötigt sieht, seinen Untertanen zu verbieten, sich jemandem zu eigen zu ergeben; J. J. *Scotti*, Sammlg. der Gesetze u. Verordnungen, welche in dem Hgt. Cleve u. in der Gft. Mark . . . ergangen sind, Bd. 1, Düsseldorf 1826, Nr. 20.

die rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme hof- oder eigenbehöriger Güter zu schaffen, und in der Tat scheint die Größe des bewirtschafteten Hofes, die Tatsache, ob jemand eine volle oder eine halbe Bauernstelle (mit entsprechenden Berechtigungen in der Mark<sup>94</sup>) oder nur einen unbedeutenden Kotten besessen hat, für die soziale Stellung der Bauern ausschlaggebender gewesen zu sein als der Grad der Hörigkeit.

Um aber die besonderen Verhältnisse des 15. Jahrhunderts richtig beurteilen zu können, ist es erforderlich, den Blick auch auf die wirtschaftliche Entwicklung zu richten. Seit den preisgeschichtlichen Forschungen W. Abels<sup>95</sup> gilt das 15. Jahrhundert als ein Säkulum, das im Zeichen einer Agrardepression steht, d. h. gekennzeichnet ist durch ein krisenhaftes Absinken der Agrar-, insbesondere der Getreidepreise, die gerade in den 60er und 70er Jahren, ziemlich genau also in der Zeit, in der Rolevinks Bauernspiegel entstanden ist, ihren Tiefstand erreichen. Man hat in dieser Entwicklung eine Konsequenz des »Schwarzen Todes« und der nachfolgenden Pestepidemien gesehen und diese Auffassung damit begründet, daß die durch die Pest verursachten gewaltigen Bevölkerungsverluste zu einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten, vor allem nach Brotgetreide, geführt haben, daß der rückläufigen Nachfrage trotz reduzierter Anbaufläche – als Folge der Landflucht und der zunehmenden Wüstungserscheinungen – ein relatives Überangebot gegenübergestanden habe und daß sich aus diesem Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage der Verfall der Agrarpreise ergeben habe. Die damit ohnehin schmaler werdenden bäuerlichen Einkommen seien durch steigende Betriebskosten, bedingt durch hohe Gesinde- und Landarbeiterlöhne sowie wachsende Aufwendungen z. B. für die Instandhaltung und Neubeschaffung von landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, weiter geschmälert worden<sup>96</sup>. Gegen die These, die auf der anderen Seite ein »goldenes Zeitalter« der Handwerker und Lohnarbeiter postuliert, ist eine Reihe, z. T. sehr berechtigter Einwände erhoben worden, die hier nicht wiederholt werden sollen<sup>97</sup>. Aber mag man nun in der Agrarkrise des 15. Jahrhunderts eine konjunkturell bedingte sehen und mit W. Abel und F. Lütge von einer Absatz- oder mit C. E. Labrousse von einer Versorgungskrise sprechen<sup>98</sup>, oder will man sie für eine strukturelle Krise halten, wie das

<sup>94</sup> Zusammenfassend dazu A. Timm (wie Anm. 56).

<sup>95</sup> W. Abel, Agrarkrisen, S. 55 ff.; *ders.*, Geschichte der dt. Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. Stuttgart <sup>2</sup>1967 (Dt. Agrargeschichte, Bd. 2), S. 110 ff.; *ders.*, Wüstungen u. Preisfall im spätm. Europa. In: JbbNatStat 165, 1953, S. 380–427.

<sup>96</sup> Vgl. bes. F. Lütge, Das 14./15. Jh. in der Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Zuletzt in: *ders.*, Studien zur Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte (Bd. 1), Stuttgart 1963, S. 281–335; vgl. auch *ders.*, Dt. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Berlin <sup>3</sup>1966, S. 196 ff.

<sup>97</sup> Zur Diskussion dieser These vgl. V. Henn, in: WZ 126/127, 1976/1977, S. 259 ff. (dort auch eine Zusammenstellung der einschlägigen Lit.).

<sup>98</sup> Dazu Abel, Agrarkrisen, S. 22; *ders.*, Hungersnöte u. Absatzkrisen im Spätmittelalter. In: Fs. H. Aubin zum 80. Geb., hrsg. v. O. Brunner u. a., Bd. 1, Wiesbaden 1965, S. 3–18.

vor Jahren E. Pitz getan hat<sup>99</sup>, entscheidend ist, daß die sich verschlechternde Ertragslage nicht nur unmittelbar die bäuerlichen Einkommen negativ beeinflußt hat, je nach Größe und Betriebsform der Höfe freilich in unterschiedlichem Ausmaß<sup>100</sup>, sondern auch zu Einbußen auf der Seite der grundherrlichen Einkünfte geführt hat, weil viele Äcker un bebaut geblieben oder nur unter den Pflug genommen worden sind gegen entsprechende Abgabenerleichterungen.

Es liegt nahe anzunehmen, daß die Grundherren auf Mittel und Wege bedacht gewesen sind, dieser auch für sie ungünstigen Entwicklung entgegenzutreten. In der Tat finden sich in der Literatur Hinweise nicht nur auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Bauern, sondern auch auf eine Beeinträchtigung ihrer rechtlichen und sozialen Stellung. Für Südwestdeutschland liegen einige Arbeiten vor<sup>101</sup>, in denen der Nachweis geführt wird, daß im Verlauf des 15. Jahrhunderts die aus der Grundherrschaft fließenden Herrschaftsrechte intensiviert worden sind, daß die persönliche Abhängigkeit der Bauern verschärft und »Leibeigenschaft« zu einem spürbaren Rechtsinstitut gesteigert worden ist. Die westfälischen Quellen sind unter diesem Gesichtspunkt noch nie systematisch durchforscht worden. Es fehlen preisgeschichtliche Untersuchungen, die eine präzise Vorstellung von dem Ausmaß der Preisverfalls vermitteln könnten<sup>102</sup>; es fehlen Untersuchun-

<sup>99</sup> Pitz (wie Anm. 56).

<sup>100</sup> So wird man annehmen dürfen, daß die Betriebe mit Dauerroggenböden im westl. Münsterland und im nördl. Westfalen ebenso wie die überwiegend auf den Anbau von Getreide verwiesenen Höfe in Ostwestfalen und am Hellweg stärker von der Krise betroffen worden sind als die Höfe im zentralen Münsterland, wo die Kampwirtschaft vorgeherrscht hat und der Viehzucht eine größere Bedeutung zugekommen ist. – Zu den Bodennutzungsformen vgl. die Bemerkungen bei *Hömberg*, Westf. Landesgeschichte, S. 100; ferner *ders.*, Südwestfalen in der westf. Siedlungs-, Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte. In: *ders.*, Zwischen Rhein u. Weser. Münster 1967, S. 67 ff.

<sup>101</sup> Vgl. den Bericht einer Saarbrücker Arbeitsgruppe, Die spätm. Leibeigenschaft in Oberschwaben. In: ZAA 22, 1974, S. 9–33; P. Blickele, Die Revolution von 1525. München 1977, S. 39 ff.

<sup>102</sup> Allerdings stoßen entsprechende Versuche auf nicht unerhebliche quellenbedingte Schwierigkeiten. Zum einen ist die Überlieferung für das 15. Jh. noch sehr lückenhaft und zufällig; isolierte Nachrichten für einzelne Jahre sind angesichts des starken Schwankens der Getreidepreise nicht aussagekräftig. Zum anderen ergeben sich bei der Auswertung so vergleichsweise dicht gestaffelter Belege, wie sie in den Dortmunder Chroniken des Dietrich Westhoff oder des Johann Kerkhörde (in Auszügen veröffentlicht in: Die Chroniken der dt. Städte vom 14. bis ins 16. Jh., Bd. 20, S. 147 ff. bzw. S. 1 ff.) oder in den Soester Stadtbüchern (ebd., Bd. 24, S. 1 ff.) enthalten sind, methodische Probleme, weil in den meisten Fällen unklar bleibt, ob sich die Angaben auf die Frühjahrs- oder auf die Spätherbstpreise beziehen. Da hier beträchtliche Differenzen auftreten können – so fällt in Dortmund, um nur ein Beispiel zu nennen, 1493 der Preis für 1 Scheffel Roggen, der noch im Juli bis zu 8 s. (= 96 d.) gekostet hat, nach dem Erscheinen der neuen Ernte auf dem Markt auf 16 d.; im folgenden Jahr sind die Zahlenverhältnisse ganz ähnlich: im Februar beläuft sich der Preis für 1 Scheffel Roggen auf 6½ bis 7 s. (= 78 bis 84 d.) und fällt im Herbst bis auf 15 d. (vgl. Chron. der dt. Städte, Bd. 20, S. 358 ff.) –, lassen sich die Angaben der gen. Quellen

gen über den Umfang der spätmittelalterlichen Wüstungserscheinungen in Westfalen; nur sehr allgemein ist bekannt, daß der Wüstungsquotient, d. i. der Anteil der Wüstungen an der Gesamtzahl der nachgewiesenen Siedlungen<sup>103</sup>, in den südöstlichen Landesteilen – z. B. auf dem Sintfeld (südl. Paderborn) und im Oberweserraum – erheblich höher liegt als in den Landschaften des Westens und Nordwestens, im Münsterland, in der Grafschaft Tecklenburg oder im Bistum Osnabrück<sup>104</sup>. Schließlich fehlt es, wie schon bemerkt, an Arbeiten, die sich – auch unter Berücksichtigung der genannten wirtschaftsgeschichtlichen Phänomene – mit der Entwicklung der sozialen Verhältnisse auf dem Lande im späten Mittelalter beschäftigen.

So lassen sich beim gegenwärtigen Stand der Forschung nur einige Indizien zusammentragen, die darauf hindeuten, daß es auch in Westfalen im 15. Jahrhundert zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bauern gekommen ist, in einer Zeit, in der die bäuerlichen Wirtschaften durch das auswuchernde Fehdewesen ohnehin arg in Mitleidenschaft gezogen worden sind<sup>105</sup>. Viele Quellen bezeugen eine zunehmende Verschuldung der Höfe<sup>106</sup>, es mehren sich die Nachrichten über Notverkäufe von Grund und Boden, Veräußerungen, die z. T. ohne Wissen der Grundherren vorgenommen, z. T. nur unter bindenden Rückkaufsvorbehalten gestattet werden<sup>107</sup>. In steigendem Maße versuchen Schultheißen, adlige und bürgerliche Pächter, Grundherren, nicht zuletzt auch die Landesherren und deren Amtleute, die Abgaben und Leistungen der Bauern zu erhöhen<sup>108</sup> und die rechtlichen Bindungen zu verschärfen. Das lehrt beispielsweise ein Vergleich des schon zitierten Stockumer Hofrechts von 1370 mit einer den Herforder Amtshof in Stockum betreffenden Urkunde von 1497, in der die Rechte der hofhörigen Bauern geregelt werden<sup>109</sup>. Abgesehen davon, daß in dieser Urkunde indirekt die ungerechtfertigten Bedrückungen durch den Schultheißen des Hofes deutlich werden – vor ihnen sollen die Bauern fortan geschützt sein –, fällt auf, daß Verstöße gegen das Hofrecht, namentlich Verletzungen der Heiratsbeschränkungen und unerlaubter Wegzug vom Hof, mit der gerichtlich verfügten Ergebung in die Eigenbehörigkeit geahndet werden, während 1370 letztlich doch unverbindlicher vom Verlust des Hofrechts die Rede war. Ähnlich

---

nicht ohne weiteres vergleichen. Zu den method. Problemen s. D. Ebeling u. F. Irsigler, Getreideumsatz, Getreide- u. Brotpreise in Köln 1368–1797, T. 1, Köln 1976 (Mitt. a. d. Stadtarchiv von Köln, H. 65), Einleitung.

<sup>103</sup> Dazu allg. D. Staerk, Die Wüstungen des Saarlandes. Saarbrücken 1976, S. 43 ff.

<sup>104</sup> Vgl. Hömberg, Südostwestfalen, S. 67 f.; G. Henkel, Die Wüstungen des Sintfeldes. Paderborn 1973.

<sup>105</sup> Vgl. H. Rothert, Westf. Geschichte, Bd. 1, Gütersloh <sup>3</sup>1964, S. 309–401.

<sup>106</sup> Belege bei Kaiser (wie Anm. 64), S. 190; Lapp (wie Anm. 65), S. 47; vgl. auch Weigel (wie Anm. 61), S. 96; zurückhaltender Vincke (wie Anm. 54), S. 95 f.

<sup>107</sup> Wie vorige Anm.; außerdem Kindlinger, Nr. 194 b (1499).

<sup>108</sup> Vgl. Lapp, a. a. O.; G. Theuerkauf, Der niedere Adel in Westfalen, In: Dt. Adel 1430–1555, hrsg. v. H. Rößler. Darmstadt 1965, S. 173 f.; Rothert (wie Anm. 68), S. 217 f.; W. Segin, Kl. Dalheim im Sintfelde b. Paderborn. In: WZ 91 II, 1935, S. 152.

<sup>109</sup> Kindlinger, Nr. 194 a.

sieht das 1469 abgefaßte Recht des Hofes Frohnhausen (b. Unna)<sup>110</sup> den zwangsweisen Eintritt in die Eigenbehörigkeit für den Fall vor, daß es einer der Hofesleute drei Jahre lang versäumt, durch Zahlung von 6 Pfg. die Hofesgerechtigkeit zu erneuern. Auffallend ist außerdem die Tatsache, darauf ist schon hingewiesen worden<sup>111</sup>, daß im Eickeler Hofrecht (um 1500) die Abzugsgebühr auf einen Gulden »schlechten pagementz« festgesetzt wird und damit eine Höhe erreicht, für die es in den zeitlich früheren Quellen m. W. keine Parallele gibt. Gegen die drohende Verschlechterung ihrer Lage haben sich die Bauern zur Wehr gesetzt. Allerdings sind Nachrichten über bäuerlichen Widerstand bislang nur sehr vereinzelt bekannt geworden: 1449 schlägt Bischof Heinrich v. Münster einen Aufstand der Bauern des Hümmling im Niederstift blutig nieder, wobei sich hier zu den Beschwerden über die materiellen Bedrückungen durch den bischöflichen Amtmann zu Meppen der Versuch gesellt, alte Selbstverwaltungsrechte zu verteidigen<sup>112</sup>; 1460 lassen Bauern im Bistum Minden ihre Felder unbestellt und verlassen heimlich ihre Höfe, um sich so den steigenden Forderungen des Landesherrn, Bischof Alberts v. Hoya, zu entziehen<sup>113</sup>; aus den 1490er Jahren liegen vergleichbare Nachrichten aus dem westfälisch-ostfriesischen Grenzgebiet vor<sup>114</sup>, und in dieselbe Zeit reichen die im 16. Jahrhundert zum Austrag kommenden Auseinandersetzungen um den zur Grundherrschaft des Frauenstiftes Essen gehörenden Hof Huckarde (nw. Dortmund) zurück<sup>115</sup>, in denen die von der Fürstäbtissin geforderten Nachlaßabgaben der hofhörigen Bauern eine zentrale Rolle spielen. Dabei handelt es sich immer um begrenzte Aktionen, zu einer größeren, räumlich weiter ausgreifenden Aufstandsbewegung ist es in Westfalen weder in diesen Jahren noch zur Zeit des Bauernkrieges gekommen. Auch handelt es sich bei den unbotmäßigen »rustici« nicht um »Verelendete«, die in ihrer Verzweiflung ihr Heil in der Gewalt suchen, sondern um Bauern, die ihre wirtschaft-

<sup>110</sup> G. Franz, Quellen zur Geschichte des dt. Bauernstandes im Mittelalter. Darmstadt 1967, Nr. 224. Dazu Hallermann, Das Fronhauser Recht. In: WZ 84 II, 1927, S. 102–111. Vgl. auch M. Bosch, Die wirtschaftl. Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Hgt. Kleve u. in der Gft. Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands. Stuttgart 1920 (Tübinger staatswiss. Abh., N. F. H. 21), S. 127.

<sup>111</sup> Oben bei Anm. 66.

<sup>112</sup> Vgl. die Notiz in der »Münsterischen Chronik eines ungenannten Augenzeugen von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf das Ende der großen münsterischen Fehde«, hrsg. v. J. Ficker, in: Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters. Münster 1851 (Die Geschichtsquellen des Bt. Münster, Bd. 1), S. 199; vgl. auch ebd., S. 252; N. Schaten, Annalium Paderbornensium p. II. Neuhaus 1698, S. 651. J. P. Diepenbrock, Geschichte des vorm. münsterschen Amtes Meppen. Lingen 1885, S. 241 ff. – Einzelheiten über den Verlauf der Aufstandsbewegung sind kaum überliefert; bekannt ist lediglich, daß die Aufständischen, an deren Spitze neben einem gewissen Scharte der Pastor von Aschendorf gestanden hat, die bischöfl. Burg Nienhaus b. Aschendorf und verschiedene Sitze benachbarter Adliger geplündert haben. Vgl. R. v. Bruch, Die Rittersitze des Emslandes. Münster <sup>2</sup>1969, S. 12, 14.

<sup>113</sup> Rothert, Westf. Geschichte, Bd. 1, S. 436 f.

<sup>114</sup> Theuerkauf, a. a. O.

<sup>115</sup> Dazu H. Weigel, Der Streit um die Reichsfreiheit des Hofes Huckarde. In: Westf. Forschungen 7, 1953, S. 105–113.



lichen und rechtlichen Positionen gefährdet sehen und Beeinträchtigungen zu verhindern suchen. Die angeführten Beispiele weisen darauf hin, daß die Befürchtungen der Bauern nicht grundlos gewesen sind und daß sich tatsächlich im Verlauf der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Verschlechterung ihrer sozialen Lage abzeichnet. Auch die seit den 80er Jahren deutlich wieder ansteigenden Getreidepreise<sup>116</sup> bringen zunächst keine Entlastung, weil sie die Folge einer Reihe extrem schlechter Ernten sind. Man darf sich nicht täuschen lassen, wenn in den Quellen gelegentlich von bauerlichem Wohlstand, üppiger Lebensführung, Neigung zur Verschwendungssucht u. ä. berichtet wird, zumeist nicht ohne einen vorwurfsvollen Unterton, weil sich hinter solchen Äußerungen allzu oft nur die ständischen Vorbehalte der Autoren verbergen<sup>117</sup>. Vielmehr wird man davon ausgehen müssen, und das gilt m. E. eben auch für die westfälischen Verhältnisse, daß die nicht zu leugnende Unruhe unter den Bauern, deren Aufbegehren Rolevink, von dessen Bauernspiegel die vorgetragenen Überlegungen ihren Ausgang genommen haben, mit Zorn beobachtet, weil er es als Anmaßung gegenüber der göttlichen Ordnung versteht<sup>118</sup>, daß diese Unruhe einen sehr realen Hintergrund hat und daß der Kampf der Bauern gegen die Unfreiheit nicht allein der Empörung über ein schimpfliches Wort entspringt, sondern gerichtet ist gegen eine Institution, die in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit als rechtliche Voraussetzung für die Verschärfung der bauerlichen Leistungspflicht benutzt wird.

---

<sup>116</sup> Vgl. Chron. der dt. Städte, Bd. 20, S. 343 ff.

<sup>117</sup> So schon W. Andreas, Dtlld. vor der Reformation. Berlin 1972, S. 411.

<sup>118</sup> De reg. rust., S. 108 u. ö. Titelblatt der Erstausgabe des Bauernspiegels (Köln, A. Therhoernen, ca. 1472) nach dem Exemplar der UB Bonn, Signatur: S 393). Die Titelüberschrift ist durch Rotdruck hervorgehoben.